

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

 Ausgabe vom
04.08.2023

8.01.00 Nr. 6a
Kunsteignungsprüfungsordnung L1, L2, L5, L4 und Bachelor

Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Bachelor-Studiengängen und im Fach Kunst für das Lehramt an Grundschulen (Langfach), an Haupt- und Realschulen sowie für Förderpädagogik

Vom 19.04.2006

Diese Ordnung in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2023/24

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	HMWK/Präsidium	Verkündung
Urfassung	19.04.2006	##.##.##	04.07.2006	##.##.##
1. Änderung	##.##.##	06.06.2007	26.07.2007	##.##.##
2. Änderung	09.04.2008	##.##.##	14.07.2008	##.##.##
3. Änderung	09.06.2010	##.##.##	14.09.2010	##.##.##
4. Änderung	30.01.2019	20.03.2019	09.04.2019	20.05.2019
5. Änderung	30.03.2023	26.04.2023	10.05.2023	04.08.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Eignungsprüfung	2
§ 3 Antrag	3
§ 4 Prüfungskommission	3
§ 5 Durchführung der Prüfung	3
§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses.....	4
§ 7 Wiederholung der Prüfung.....	4
§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung.....	4
§ 9 Studienortwechsel.....	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studienbewerbende für das Studium des großen und kleinen Hauptfaches sowie des großen Nebenfaches Kunstpädagogik in Bachelorstudiengängen und des Faches Kunst im Lehramt an Grundschulen (Langfach) und des Faches Kunst im Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) sowie im Lehramt an Förderschulen (L5) werden gemäß § 66 Abs. 2 HHG nur dann ohne Vorbehalt immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Kunstpädagogik erforderliche künstlerische Eignung durch das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen. Das Kurzfach im Fach Kunst an Grundschulen (L1) kann ohne absolvierte Eignungsprüfung studiert werden.

Sie werden unter Vorbehalt für zwei Semester entsprechend § 6 Abs. 2 eingeschrieben, wenn die künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten insgesamt erwarten lassen, dass sich Defizite im nach § 6 Abs. 3 genannten Umfang innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen.

(2) Für Studienbewerbende, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der künstlerischen Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gleichwertige Prüfung abgelegt haben, entfällt die künstlerische Eignungsprüfung. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studienbewerbenden.

§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Eignungsprüfung

(1) Durch die künstlerische Eignungsprüfung hat die oder der Studienbewerbende nachzuweisen, dass sie oder er über künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass sie bzw. er den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann bzw. sich Defizite gemäß § 6 ausgleichen lassen.

Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf:

1. Fähigkeit zu differenziertem Beobachten
2. Abstraktionsfähigkeit
3. technisches Vermögen und Verständnis
4. Phantasie und Vorstellungsvermögen
5. Motivation und Sensibilität
6. Experimentier- und Improvisationsfähigkeit.
7. Interesse am Kunstgeschehen
8. Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Phänomenen der kulturell-gesellschaftlichen Gegenwart

(2) Die künstlerische Eignungsprüfung besteht aus:

1. Der Vorlage einer Mappe mit dem Lebenslauf (mit Lichtbild), der schriftlichen Begründung des Studienwunsches, 20 -25 Arbeiten aus den letzten zwei Jahren sowie der schriftlichen Versicherung der oder des Bewerbenden, dass sie oder er diese Arbeiten selbst angefertigt hat. Die selbstgefertigten Arbeiten der bzw. des Bewerbenden sollen sowohl eine zeichnerische Auseinandersetzung als auch eine Beschäftigung in anderen Medien oder künstlerischen Techniken beinhalten; sie sollen eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema oder einem Gegenstand bzw. einer Fragestellung erkennen lassen und überwiegend nicht in der Schule entstanden sein.
2. Der Bearbeitung einer gestalterischen Aufgabe unter Aufsicht innerhalb eines Zeitraumes von ca. 5 Stunden.
3. Einem kurzen Fachgespräch über die vorgelegten Arbeiten in der Mappe, die Lösung der gestalterischen Aufgabe und die Studienintention der oder des Bewerbenden.

§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsbe-
rechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis vom
1. April bis zum 1 Juni des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Institut für Kunstpädagogik
mittels des auf der Homepage des Institutes bereit gestellten Anmeldeformulars zu stellen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene
Formular (Anlage 2) zu verwenden. Die Teilnahme an der künstlerischen Eignungsprüfung ist ausgeschlossen,
wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende und die Prüfenden bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mit-
glieder umfassen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Dekan-
in oder dem Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften auf Vorschlag des Direktoriums des Insti-
tuts für Kunstpädagogik für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Die oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine
Stellvertretung müssen im Fach Kunstpädagogik hauptberuflich als Professorinnen oder Professoren tätig sein.

(3) Die oder der dritte Prüfende entstammt dem im Fach Kunstpädagogik tätigen wissenschaftlichen Personal der
Universität.

(4) Der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Sie oder er ent-
scheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungs-
gemäß abläuft. Die Stellvertretung unterstützt sie und ihn bei diesen Aufgaben.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder der Prü-
fungskommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der bzw. dem Vorsitzenden auf die Verschwie-
genheit zu verpflichten.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Die künstlerische Eignungsprüfung soll in der ersten Woche nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Som-
mersemesters durchgeführt werden. Bei Bedarf wird eine Nachprüfung für Studienbewerbende, die Prüfungs-
teile nicht bestanden haben oder aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen gemäß Absatz 3
Satz 4 verhindert waren, in den letzten Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters anberaumt. Die
Termine werden rechtzeitig durch Aushang im Institut für Kunstpädagogik bekannt gegeben.

(2) Alle Teile der Prüfung im Sinne von § 2, Abs. 2 werden von der Prüfungskommission abgenommen.

(3) Am Tag der Eignungsprüfung hat die oder der Studienbewerbende ihre bzw. seine Identität durch Vorlage
eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Die Studienbewerbenden müssen zu allen Prü-
fungsteilen der künstlerischen Eignungsprüfung antreten. Tritt eine Prüfungsteilnehmende oder ein Prüfungsteil-
nehmender zu einem Prüfungsteil aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt die gesamte
Prüfung als nicht bestanden. Kann eine Studienbewerbende oder ein Studienbewerbender aus Gründen, die von
ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird sie
oder er zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn sie bzw. er dies unverzüglich bei der Prüfungskommission bean-
tragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Aner-
kennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Prü-
fungskommission.

(4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, für die wegen Verhinderung nicht abgelegt wurden.

(5) Unternimmt es eine Studienbewerbende oder ein Studienbewerbender, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte künstlerische Eignungsprüfung als nicht bestanden. An einer eventuellen Nachprüfung darf sie oder er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3, und 4 trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die bzw. der Studienbewerbende ist vorher zu hören.

(6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

(1) Die künstlerische Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studienbewerbende in allen Teilprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat.

(2) Die künstlerische Eignungsprüfung ist unter Vorbehalt bestanden, wenn in der Mappe, der gestalterischen Aufgabe oder in beiden Bestandteilen der Eignungsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Ansätze erkennbar sind, die erwarten lassen, dass durch eine entsprechende Schulung künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt werden können, die als Grundlage für die praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen können.

(3) Wird die künstlerische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Kunst und Kunstpädagogik gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß § 2 bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Erfolgt der Nachweis der künstlerischen Eignung nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Kunst/Kunstpädagogik in den Studiengängen gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

(4) Im Falle des Abs. 2 wird der Nachweis der vollständigen Leistungen durch eine Ergänzungsprüfung erbracht. Die Ergänzungsprüfung wird entweder im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung oder im Rahmen von Moduleistungen abgenommen und umfasst die Teilprüfungen in denen lediglich Mindestleistungen nach Anlage 3 erbracht wurden. Zu der Ergänzungsprüfung hat sich die oder der Studierende mittels des Formulars in Anlage 1 zu der in § 3 Abs. 2 genannten Frist anzumelden.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, in der das Bestehen (Abs. 1) oder vorbehaltliche (Abs. 2) Bestehen oder das Bestehen der Ergänzungsprüfung (Abs. 4) bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität.

Im Falle des vorbehaltlichen Bestehens enthält die Bescheinigung den Hinweis auf die Regelung des § 6 Abs. 3.

(6) Ist die künstlerische Eignungsprüfung auch unter Vorbehalt nicht bestanden oder ist die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission darüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Wird jedoch bei einem Prüfungsergebnis gemäß § 6 Abs. 2 das Studium gemäß § 6 Abs. 3 angetreten, gelten die Abs. 6 und 3 Satz 2 des § 6.

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 6 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Eignung gemäß § 6 Abs. 1 nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Studienbewerbende in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 2). Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahr

des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Wehrdienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen.

§ 9 Studienortwechsel

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerbende, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem der in § 1 Abs. 2 genannten Studiengänge das Fach Kunst studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums in diesen Studiengängen eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war und die in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen. Wurden im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass die oder der Studienbewerbende den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann die oder der Studienbewerbende von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von der oder dem Studienbewerbenden vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2023/24.